

Statuten der Burgdorfer Gasthausbrauerei AG

1. Firma, Sitz und Zweck	2
Artikel 1 Firma und Sitz	2
Artikel 2 Zweck	2
2. Aktienkapital, Aktien	2
Artikel 3 Aktienkapital	2
Artikel 4 Aktien, Zertifikate	2
Artikel 5 Aktienbuch, Verzeichnis, Anerkennung der Aktionäre	3
Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien	3
Artikel 7 Bezugsrecht	4
3. Organe der Gesellschaft	4
Artikel 8 Organe	4
Artikel 9 Generalversammlung	4
Artikel 9.1 Befugnisse	5
Artikel 9.2 Einberufung	5
Artikel 9.3 Bekanntmachung des Geschäfts- und Revisionsberichts	6
Artikel 9.4 Traktandierungs- und Antragsrecht	6
Artikel 9.5 Universalversammlung	6
Artikel 9.6 Stimmrecht, Vertretung	6
Artikel 9.7 Durchführung der Generalversammlung	7
Artikel 9.8 Beschlussfassung	7
Artikel 10 Verwaltungsrat	9
Artikel 10.1 Zusammensetzung, Amtsdauer	9
Artikel 10.2 Konstituierung	9
Artikel 10.3 Befugnisse	9
Artikel 10.4 Sitzungen	10
Artikel 10.5 Beschlussfassung	10
Artikel 10.6 Geschäftsführung	10
Artikel 10.7 Vertretung	11
Artikel 11 Revisionsstelle	11
4. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven	12
Artikel 12 Gesetzliche Grundlagen	12
Artikel 13 Geschäftsjahr	12
Artikel 14 Gewinnverwendung	12
5. Beendigung	12
Artikel 15 Auflösung und Liquidation	12
6. Weitere Bestimmungen	13
Artikel 16 Mitteilungen an die Aktionäre	13
Artikel 17 Grammatikalisches Geschlecht	13

1. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma **Burgdorfer Gasthausbrauerei AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Burgdorf gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Brauerei, die Produktion von und den Handel mit regionalen Bierprodukten und weiteren Waren aller Art, zudem die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Hauptzweckes.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, bewirtschaften oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'000'000.00 (zwei Millionen Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 8'000 Namenaktien zu je CHF 250.00 nominell, die voll liberiert sind.

Artikel 4 Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift mindestens eines Mitglieds des Verwaltungsrats.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktien bzw. Aktienzertifikaten ganz verzichten und die Aktien als Wertrechte ausgeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausstellung von Urkunden. Verzichtet die Gesellschaft auf die Ausgabe von Urkunden, so kann der Aktionär jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Wertrechte und Urkunden können von der Gesellschaft in eine andere Form umgewandelt werden und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können annulliert werden.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession bzw. gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (SR 957.1) übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 Aktienbuch, Verzeichnis, Anerkennung der Aktionäre

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie unter Angabe der Anzahl und Nummern der Namenaktien eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten Personen, die an den Namenaktien wirtschaftlich berechtigt sind, sofern diese Beteiligung den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet. Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben.

Das Aktienbuch und das Verzeichnis dürfen kombiniert und elektronisch geführt werden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktiönäre bzw. Nutzniesser.

Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer, vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
- oder, ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Veräusserer (im Fall des rechtsgeschäftlichen Übergangs nach Abs. 1 hiervor) oder der Erwerber (im Fall des gesetzlichen Übergangs nach Abs. 2 hiervor) kann verlangen, dass das Gericht am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft (Art. 685b Abs. 5 OR). Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

3. Organe der Gesellschaft

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

Artikel 9 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die allfällige Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grunds verlangen, sowie wenn es das Gericht anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung verlangen.

Artikel 9.1 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 9.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle. Mit der Einberufung sind bekanntzugeben:

- das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- die Verhandlungsgegenstände;
- die Anträge des Verwaltungsrats;
- gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre, samt kurzer Begründung;
- gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Artikel 9.3 Bekanntmachung des Geschäfts- und Revisionsberichts

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und, sofern die Gesellschaft nicht zulässigerweise auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet hat, der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 9.4 Traktandierungs- und Antragsrecht

Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Begehren sind mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Artikel 9.5 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier (Zirkularbeschluss im Rahmen der Universalversammlung) oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 9.6 Stimmrecht, Vertretung

Die Aktionäre üben das Stimmrecht nach dem gesamten Nennwert der ihnen gehörenden Aktien aus.

Ein Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen anderen Aktionär ausüben lassen. Juristische Personen und Vereine können eine Einzelperson, welche nicht Aktionär sein muss, mit der Vertretung der Mitwirkungsrechte beauftragen. Auf Verlangen eines Aktionärs hat der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter zu bezeichnen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann (Art. 689d Abs. 2 OR). Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 9.7 Durchführung der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall kann der Verwaltungsrat mit der Einberufung der Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Für die Verwendung der elektronischen Mittel gelten die Voraussetzungen von Art. 701e OR.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein sonstiger, an der Generalversammlung zu bestimmender Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von den Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 9.8 Beschlussfassung

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Die Generalversammlung ist ohne Präsenzquorum beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Für den Vollzug der Wahlen ist kein Präsenzquorum verlangt; soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. der Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301).

Artikel 10 **Verwaltungsrat**

Artikel 10.1 **Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Wahlen können einzeln oder in globo erfolgen.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Artikel 10.2 **Konstituierung**

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Artikel 10.3 **Befugnisse**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung;
8. die Feststellungen und Beschlussfassungen betreffend Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen gemäss Gesetz.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 10.4 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 10.5 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort. Mitglieder können telefonisch oder über Video an einer Sitzung teilnehmen. Sofern sie der Verhandlung vollständig folgen können, gelten sie als anwesend;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel (virtuelle Sitzung), in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die virtuelle Generalversammlung;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die weiteren Details zu Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Kein allfälliges Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist sowie für die Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht.

Artikel 10.6 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen (Geschäftsleitung).

Artikel 10.7 Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Mindestens ein zur Vertretung befugtes Mitglied des Verwaltungsrats oder Direktor muss Wohnsitz in der Schweiz haben.

Artikel 11 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Für die Zulassungsvoraussetzungen und die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Sind die Voraussetzungen von Art. 727 Abs. 1 OR gegeben, muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten ordentlich prüfen lassen. In diesem Fall muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung darauf nicht durch einstimmigen Beschluss verzichtet.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, kann eine solche trotzdem verlangen (Opting-up):

- ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten;
- jede Generalversammlung.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen.

Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Opting-out). Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Der Verwaltungsrat hat in jedem Fall das Recht, die ordentliche oder, bei gegebenen Voraussetzungen, die eingeschränkte Revision anzuordnen.

4. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 12 Gesetzliche Grundlagen

Für die Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 660 ff. OR, für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung die Art. 957 ff. OR anwendbar.

Artikel 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 14 Gewinnverwendung

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte (bei Holdinggesellschaften 20%) des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 2 bis 4 OR zu verwenden. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen.

Der verbleibende Jahresgewinn und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677, insbesondere die Art. 671 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 OR.

Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen. Die allfällige Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss prüfen. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Gewinnreserve die Bildung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen. Diese dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven beschliesst die Generalversammlung, vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten gem. Art. 674 OR.

5. Beendigung

Artikel 15 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu veräussern.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der auf das Nominalkapital einbezahlten Beträge verteilt.

6. Weitere Bestimmungen

Artikel 16 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Artikel 17 Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, an sämtliche Personen.

Burgdorf, 24. Mai 2025

Für die Generalversammlung,
der Vorsitzende: